KONGRESS-VERLAG GMBH · BERLIN W 8

POTSDAMER ABKOMMEN

UND

WARSCHAUER BESCHLÜSSE

Monika Harter
Kaiserstuhlstr. 39
79331 Nimburg
Telefon 0 76 63 - 94 87 51
Telefax 0 76 63 - 94 87 52

Das Potsdamer Abkommen

(Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin vom 2. August 1945)

Die Warschauer Beschlüsse

Erklärung der Außenminister der UdSSR, Albaniens, Bulgariens, der Tschechoslowakei, Jugoslawiens, Polens, Rumäniens und Ungarns anläßlich der Beschlüsse der Londoner Beratungen über Deutschland, angenommen am 24. Juni 1948 auf der Konferenz in Warschau

Monika Harter
Kaiserstuhlstr. 39
79331 Nimburg
Telefon 0 76 63 - 94 87 51
Telefax 0 76 63 - 94 87 52

Rang begleitet werden, welcher gegebenenfalls bevollmächtigt ist, während seiner, des Außenministers Abwesenheit, die Arbeit weiterzuführen, sowie von einem kleinen Stab technischer Mitarbeiter.

(II) Die erste Sitzung des Rates findet in London nicht später als am 1. September 1945 statt. Die Sitzungen können nach allgemeiner Übereinkunft nach anderen Hauptstädten einberufen werden; diese Übereinkunft kann von Zeit zu Zeit herbeigeführt werden.

3. (I) Als eine vordringliche und wichtige Aufgabe des Rates wird ihm aufgetragen, Friedensverträge für Italien, Rumänien, Bulgarien, Ungarn und Finnland aufzusetzen, um sie den Vereinten Nationen vorzulegen und Vorschläge zur Regelung der ungelösten territorialen Fragen, die in Verbindung mit der Beendigung des Krieges in Europa entstehen, auszuarbeiten. Der Rat wird zur Vorbereitung einer friedlichen Regelung für Deutschland benutzt werden, damit das entsprechende Dokument durch die für diesen Zweck geeignete Regierung Deutschlands angenommen werden kann, nachdem eine solche Regierung gebildet sein wird.

(II) Zwecks Lösung jeder dieser Aufgaben wird der Rat aus Mitgliedern bestehen, welche diejenigen Regierungen vertreten, die die Bedingungen in der Kapitulation unterschrieben haben, diktiert an den Feindstaat, den die gegebene Aufgabe betrifft. Bei der Betrachtung der Fragen der Friedensregelung mit Italien wird Frankreich als Unterschriftleistende der Kapitulationsbedingungen Italiens betrachtet werden. Andere Mitglieder werden zur Teilnahme am Rat eingeladen werden, wenn Fragen erörtert werden, die sie direkt betreffen.

III) Andere Angelegenheiten werden von Zeit zu Zeit dem Rat übertragen werden nach Übereinkunft zwischen den Regierungen, die seine Mitglieder sind.

4. (I) Wenn der Rat eine Frage erörtern wird, an der unmittelbar ein Staat interessiert ist, der in ihm nicht vertreten ist, so muß dieser Staat eingeladen werden, seine Vertreter zur Teilnahme an der Beratung und Prüfung dieser Frage zu entsenden.

(II) Der Rat kann seine Arbeitsweise dem Charakter des gestellten, von ihm zu prüfenden Problems anpassen. In gewissen Fällen kann er die Frage zunächst in seiner Zusammensetzung vor der Teilnahme anderer interessierter Staaten vorberaten. In anderen Fällen kann der Rat zu einer offiziellen Konferenz den Staat einberufen, der hauptsächlich an der Lösung eines besonderen Problems interessiert ist.

Der Entschließung der Konferenz entsprechend, schickte jede der drei Regierungen gleichlautende Einladungen an die Regierungen von China und Frankreich, diesen Text anzunehmen und sich ihnen zur Errichtung des Rates anzuschließen.

Die Errichtung des Rates der Außenminister für besondere Ziele, die in diesem Text genannt worden sind, widerspricht nicht der auf der Krim-Konferenz erzielten Übereinkunft über die Abhaltung periodischer Beratungen der Außenminister der Vereinigten Staaten, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und des Vereinigten Königreiches.

Die Konferenz überprüfte auch die Situation der europäischen konsultativen Kommission im Sinne der Übereinkunft über die Errichtung des Rates der Außenminister. Mit Genugtuung wurde festgestellt, daß die Kommission erfolgreich ihre Hauptaufgaben bewältigt hat, indem sie die Vorschläge, betreffend die bedingungslose Kapitulation, die Besatzungs-

zonen Deutschlands und Österreichs und das internationale Kontrollsystem in diesen Ländern vorlegte. Es wurde für richtig befunden, daß die speziellen Fragen, die die gegenseitige Angleichung der Politik der Alliierten hinsichtlich der Kontrolle über Deutschland und Österreich betreffen, in Zukunft der Zuständigkeit des Kontrollrats in Berlin und der Alliierten Kommission in Wien unterliegen sollen. Demgemäß ist man darüber einig geworden, die Auflösung der europäischen konsultativen Kommission zu empfehlen.

III. Deutschland

Alliierte Armeen führen die Besetzung von ganz Deutschland durch, und das deutsche Volk fängt an, die furchtbaren Verbrechen zu büßen, die unter der Leitung derer, welche es zur Zeit ihrer Erfolge offen gebilligt hat und denen es blind gehorcht hat, begangen wurden. Auf der Konferenz wurde eine Übereinkunft erzielt über die politischen und wirtschaftlichen Grundsätze der gleichgeschalteten Politik der Alliierten in bezug auf das besiegte Deutschland in der Periode der alliierten Kontrolle.

Das Ziel dieser Übereinkunft bildet die Durchführung der Krim-Deklaration über Deutschland. Der deutsche Militarismus und Nazismus werden ausgerottet, und die Alliierten treffen nach gegenseitiger Vereinbarung in der Gegenwart und in der Zukunft auch andere Maßnahmen, die notwendig sind, damit Deutschland niemals mehr seine Nachbarn oder die Erhaltung des Friedens in der ganzen Welt bedrohen kann.

Es ist nicht die Absicht der Alliierten, das deutsche Volk zu vernichten oder zu versklaven. Die Alliierten wollen dem deutschen Volk die Möglichkeit geben, sich darauf vorzubereiten, sein Leben auf einer demokratischen und friedlichen Grundlage von neuem wiederaufzubauen. Wenn die eigenen Anstrengungen des deutschen Volkes unablässig auf die Erreichung dieses Zieles gerichtet sein werden, wird es ihm möglich sein, zu gegebener Zeit seinen Platz unter den freien und friedlichen Völkern der Welt einzunehmen.

Der Text dieser Überschrift lautet:
Politische und wirtschaftliche Grundsätze, deren man sich bei der Behandlung Deutschlands in der Anfangsperiode der Kontrolle bedienen muß:

A. Politische Grundsätze

1. Entsprechend der Übereinkunft über das Kontrollsystem in Deutschland wird die höchste Regierungsgewalt in Deutschland durch die Oberbefehlshaber der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Französischen Republik nach den Weisungen ihrer entsprechenden Regierungen ausgeübt, und zwar von jedem in seiner Besatzungszone sowie gemeinsam in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Kontrollrates in den Deutschland als Ganzes betreffenden Fragen.
2. Soweit dieses praktisch durchführbar ist, muß die Behandlung der deutschen Bevölkerung in ganz Deutschland gleich sein.
3. Die Ziele der Besetzung Deutschlands, durch welche der Kontrollrat sich leiten lassen soll, sind:
   (I) Völlige Abrüstung und Entmilitarisierung Deutschlands und die Ausschaltung der gesamten deutschen Industrie, welche für eine Kriegsproduktion benutzt werden kann oder deren Überwachung. Zu diesem Zweck:

a) werden alle Land-, See- und Luftstreitkräfte Deutschlands, SS, SA, SD und Gestapo mit allen ihren Organisationen, Stäben und Ämtern, einschließlich des Generalstabes, des Offizierkorps, der Reservisten, der Kriegsschulen, der Kriegervereine und aller anderen militärischen und halbmilitärischen Organisationen zusammen mit ihren Vereinen und Unterorganisationen, die den Interessen der Erhaltung der militärischen Tradition dienen, völlig und endgültig aufgelöst, um damit für immer der Wiedergeburt oder Wiederaufrichtung des deutschen Militarismus und Nazismus vorzubeugen,

b) müssen sich alle Waffen, Munition und Kriegsgerät und alle Spezialmittel zu deren Herstellung in der Gewalt der Alliierten befinden oder vernichtet werden. Der Unterhaltung und Herstellung aller Flugzeuge und aller Waffen, Ausrüstung und Kriegsgerät wird vorgebeugt werden.

(II) Das deutsche Volk muß überzeugt werden, daß es eine totale militärische Niederlage erlitten hat und daß es sich nicht der Verantwortung entziehen kann für das, was es selbst dadurch auf sich geladen hat, daß seine eigene mitleidlose Kriegführung und der fanatische Widerstand der Nazis die deutsche Wirtschaft zerstört und Chaos und Elend unvermeidlich gemacht haben.

(III) Die Nationalsozialistische Partei mit ihren angeschlossenen Gliederungen und Unterorganisationen ist zu vernichten; alle nationalsozialistischen Ämter sind aufzulösen; es sind Sicherheiten dafür zu schaffen, daß sie in keiner Form wiederauferstehen können; jeder nazistischen und militaristischen Betätigung und Propaganda ist vorzubeugen.

(IV) Die endgültige Umgestaltung des deutschen politischen Lebens auf demokratischer Grundlage und eine eventuelle friedliche Mitarbeit Deutschlands am internationalen Leben sind vorzubereiten.

4. Alle nazistischen Gesetze, welche die Grundlagen für das Hitlerregime geliefert haben oder eine Diskriminierung auf Grund der Rasse, Religion oder politischer Überzeugung errichteten, müssen abgeschafft werden. Keine solche Diskriminierung, weder eine rechtliche noch eine administrative oder irgendeiner anderen Art, wird geduldet werden.

5. Kriegsverbrecher und alle diejenigen, die an der Planung oder Verwirklichung nazistischer Maßnahmen, die Greuel oder Kriegsverbrechen nach sich zogen oder als Ergebnis hatten, teilgenommen haben, sind zu verhaften und dem Gericht zu übergeben. Nazistische Parteiführer, einflußreiche Nazianhänger und die Leiter der nazistischen Ämter und Organisationen und alle anderen Personen, die für die Besetzung und ihre Ziele gefährlich sind, sind zu verhaften und zu internieren.

6. Alle Mitglieder der nazistischen Partei, welche mehr als nominell an ihrer Tätigkeit teilgenommen haben, und alle anderen Personen, die den alliierten Zielen feindlich gegenüberstehen, sind aus den öffentlichen oder halböffentlichen Ämtern und von den verantwortlichen Posten in wichtigen Privatunternehmungen zu entfernen. Diese Personen müssen durch Personen ersetzt werden, welche nach ihren politischen und moralischen Eigenschaften fähig erscheinen, an der Entwicklung wahrhaft demokratischer Einrichtungen in Deutschland mitzuwirken.

7. Das Erziehungswesen in Deutschland muß so überwacht werden, daß die nazistischen und militaristischen Lehren völlig entfernt werden und eine erfolgreiche Entwicklung der demokratischen Ideen möglich gemacht wird.

8. Das Gerichtswesen wird entsprechend den Grundsätzen der Demokratie und der Gerechtigkeit auf der Grundlage der Gesetzlichkeit und der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz ohne Unterschied der Rasse, der Nationalität und der Religion reorganisiert werden.

9. Die Verwaltung Deutschlands muß in Richtung auf eine Dezentralisation der politischen Struktur und der Entwicklung einer örtlichen Selbstverantwortung durchgeführt werden. Zu diesem Zwecke:

(I) Die lokale Selbstverwaltung wird in ganz Deutschland nach demokratischen Grundsätzen, und zwar durch Wahlausschüsse (Räte), so schnell wie es mit der Wahrung der militärischen Sicherheit und den Zielen der militärischen Besatzung vereinbar ist, wiederhergestellt.

(II) In ganz Deutschland sind alle demokratischen politischen Parteien zu erlauben und zu fördern mit der Einräumung des Rechtes, Versammlungen einzuberufen und öffentliche Diskussionen durchzuführen.

(III) Der Grundsatz der Wahlvertretung soll in die Gemeinde-, Kreis-, Provinzial- und Landesverwaltungen, so schnell wie es durch die erfolgreiche Anwendung dieser Grundsätze in der örtlichen Selbstverwaltung gerechtfertigt werden kann, eingeführt werden.

(IV) Bis auf weiteres wird keine zentrale deutsche Regierung errichtet werden. Jedoch werden einige wichtige zentrale deutsche Verwaltungsabteilungen errichtet werden, an deren Spitze Staatssekretäre stehen, und zwar auf den Gebieten des Finanzwesens, des Transportwesens, des Verkehrswesens, des Außenhandels und der Industrie. Diese Abteilungen werden unter der Leitung des Kontrollrates tätig sein.

10. Unter Berücksichtigung der Notwendigkeit zur Erhaltung der militärischen Sicherheit wird die Freiheit der Rede, der Presse und der Religion gewährt. Die religiösen Einrichtungen sollen respektiert werden. Die Schaffung Freier Gewerkschaften, gleichfalls unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Erhaltung der militärischen Sicherheit, wird gestattet werden.

B. Wirtschaftliche Grundsätze

11. Mit dem Ziele der Vernichtung des deutschen Kriegspotentials ist die Produktion von Waffen, Kriegsausrüstung und Kriegsmitteln, ebenso die Herstellung aller Typen von Flugzeugen und Seeschiffen zu verbieten und zu unterbinden. Die Herstellung von Metallen und Chemikalien, der Maschinenbau und die Herstellung anderer Gegenstände, die unmittelbar für die Kriegswirtschaft notwendig sind, ist streng zu überwachen und zu beschränken, entsprechend dem genehmigten Stand der friedlichen Nachkriegsbedürfnisse Deutschlands, um die in dem Punkt 15 angeführten Ziele zu befriedigen. Die Produktionskapazität, entbehrlich für die Industrie, welche erlaubt sein wird, ist entsprechend dem Reparationsplan, empfohlen durch die interalliierte Reparationskommission und bestätigt durch die beteiligten Regierungen, entweder zu entfernen oder, falls sie nicht entfernt werden kann, zu vernichten.

12. In praktisch kürzester Frist ist das deutsche Wirtschaftsleben zu dezentralisieren mit dem Ziel der Vernichtung der bestehenden übermäßigen Konzentration der Wirtschaftskraft, dargestellt insbesondere durch Kartelle, Syndikate, Truste und andere Monopolvereinigungen.

13. Bei der Organisation des deutschen Wirtschaftslebens ist das Hauptgewicht auf die Entwicklung der Landwirtschaft und der Friedensindustrie für den inneren Bedarf (Verbrauch) zu legen.

14. Während der Besatzungszeit ist Deutschland als eine wirtschaftliche Einheit zu betrachten. Mit diesem Ziel sind gemeinsame Richtlinien aufzustellen hinsichtlich:
   a) der Erzeugung und der Verteilung der Produkte der Bergbau- und der verarbeitenden Industrie;
   b) der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und der Fischerei;
   c) der Löhne, der Preise und der Rationierung;
   d) des Import- und Exportprogramms für Deutschland als Ganzes;
   e) der Währung und des Bankwesens, der zentralen Besteuerung und der Zölle;
   f) der Reparationen und der Beseitigung des militärischen Industriepotentials;
   g) des Transport- und Verkehrswesens.

   Bei der Durchführung dieser Richtlinien sind gegebenenfalls die verschiedenen örtlichen Bedingungen zu berücksichtigen.

15. Es ist eine alliierte Kontrolle über das deutsche Wirtschaftsleben zu errichten, jedoch nur in den Grenzen, die notwendig sind:
   a) zur Erfüllung des Programms der industriellen Abrüstung und Entmilitarisierung der Reparationen und der erlaubten Aus- und Einfuhr;
   b) zur Sicherung der Warenproduktion und der Dienstleistungen, die zur Befriedigung der Bedürfnisse der Besatzungsstreitkräfte und der verpflanzten Personen in Deutschland notwendig sind und die wesentlich sind für die Erhaltung eines mittleren Lebensstandards in Deutschland, der den mittleren Lebensstandard der europäischen Länder nicht übersteigt. (Europäische Länder in diesem Sinne sind alle europäischen Länder mit Ausnahme des Vereinigten Königreiches und der Sowjetunion);
   c) zur Sicherung — in der Reihenfolge, die der Kontrollrat festsetzt — einer gleichmäßigen Verteilung der wesentlichsten Waren unter den verschiedenen Zonen, um ein ausgeglichenes Wirtschaftsleben in ganz Deutschland zu schaffen und die Einfuhrnotwendigkeit einzuschränken;
   d) zur Überwachung der deutschen Industrie und aller wirtschaftlichen und finanziellen internationalen Abkommen einschließlich der Aus- und Einfuhr mit dem Ziel der Unterbindung einer Entwicklung des Kriegspotentials Deutschlands und der Erreichung der anderen genannten Aufgaben;
   e) zur Überwachung aller deutschen öffentlichen oder privaten wissenschaftlichen Forschungs- oder Versuchsanstalten, Laboratorien usw., die mit einer Wirtschaftstätigkeit verbunden sind.

16. Zur Einführung und Unterstützung der wirtschaftlichen Kontrolle, die durch den Kontrollrat errichtet worden ist, ist ein deutscher Verwaltungsapparat zu schaffen. Den deutschen Behörden ist nahezulegen, in möglichst vollem Umfange die Verwaltung dieses Apparates zu fördern und zu übernehmen. So ist dem deutschen Volk klarzumachen, daß die Verantwortung für diese Verwaltung und deren Versagen auf ihm ruhen wird. Jede deutsche Verwaltung, die dem Ziel der Besatzung nicht entsprechen wird, wird verboten werden.

17. Es sind unverzüglich Maßnahmen zu treffen zur:
   a) Durchführung der notwendigen Instandsetzungen des Verkehrswesens,
   b) Hebung der Kohlenerzeugung,
   c) weitestmöglichen Vergrößerung der landwirtschaftlichen Produktion und

d) Durchführung einer beschleunigten Instandsetzung der Wohnungen und der wichtigsten öffentlichen Einrichtungen.

18. Der Kontrollrat hat entsprechende Schritte zur Verwirklichung der Kontrolle und der Verfügung über alle deutschen Guthaben im Auslande zu übernehmen, welche noch nicht unter die Kontrolle der alliierten Nationen, die an dem Krieg gegen Deutschland teilgenommen haben, geraten sind.

19. Die Bezahlung der Reparationen soll dem deutschen Volke genügend Mittel belassen, um ohne eine Hilfe von außen zu existieren. Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes Deutschlands sind die nötigen Mittel für die Einfuhr bereitzustellen, die durch den Kontrollrat in Deutschland genehmigt worden ist. Die Einnahmen aus der Ausfuhr der Erzeugnisse der laufenden Produktion und der Warenbestände dienen in erster Linie der Bezahlung dieser Einfuhr. Die hier erwähnten Bedingungen werden nicht angewandt bei den Einrichtungen und Produkten, die in den Punkten 4a und 4b der Übereinkunft über die deutschen Reparationen erwähnt sind.

IV. Reparationen aus Deutschland

In Übereinstimmung mit der Entscheidung der Krim-Konferenz, wonach Deutschland gezwungen werden soll, in größtmöglichem Ausmaß für die Verluste und die Leiden, die es den Vereinten Nationen verursacht hat, und wofür das deutsche Volk der Verantwortung nicht entgehen kann, Ausgleich zu schaffen, wurde folgende Übereinkunft über Reparationen erreicht:

1. Die Reparationsansprüche der UdSSR sollen durch Entnahme aus der von der UdSSR besetzten Zone in Deutschland und durch angemessene deutsche Auslandsguthaben befriedigt werden.

2. Die UdSSR wird die Reparationsansprüche Polens aus ihrem eigenen Anteil an den Reparationen befriedigen.

3. Die Reparationsansprüche der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreiches und der anderen zu Reparationsforderungen berechtigten Länder werden aus den westlichen Zonen und den entsprechenden deutschen Auslandsguthaben befriedigt werden.

4. In Ergänzung der Reparationen, die die UdSSR aus ihrer eigenen Besatzungszone erhält, wird die UdSSSR zusätzlich aus den westlichen Zonen erhalten:

   a) 15 Prozent derjenigen verwendungsfähigen und vollständigen industriellen Ausrüstung, vor allem der metallurgischen, chemischen und Maschinen erzeugenden Industrien, soweit sie für die deutsche Friedenswirtschaft unnötig und aus den westlichen Zonen Deutschlands zu entnehmen sind, im Austausch für einen entsprechenden Wert an Nahrungsmitteln, Kohle, Kali, Zink, Holz, Tonprodukten, Petroleumprodukten und anderen Waren, nach Vereinbarung.

   b) 10 Prozent derjenigen industriellen Ausrüstung, die für die deutsche Friedenswirtschaft unnötig ist und aus den westlichen Zonen zu entnehmen und auf Reparationskonto an die Sowjetregierung zu übertragen ist ohne Bezahlung oder Gegenleistung irgendwelcher Art.

   Die Entnahmen der Ausrüstung, wie sie oben in a) und b) vorgesehen sind, sollen gleichzeitig erfolgen.

5. Der Umfang der aus den westlichen Zonen zu entnehmenden Ausrüstung, der auf Reparationskonto geht, muß spätestens innerhalb von sechs Monaten von jetzt ab bestimmt sein.

6. Die Entnahme der industriellen Ausrüstung soll so bald wie möglich beginnen und innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der in § 5 spezifizierten Bestimmung, abgeschlossen sein. Die Auslieferung der in § 4 a) genannten Produkte soll so schnell wie möglich beginnen, und zwar in durch Vereinbarung bedingten Teillieferungen seitens der Sowjetunion, und innerhalb von fünf Jahren von dem erwähnten Datum ab erfolgen. Die Bestimmung des Umfanges und der Art der industriellen Ausrüstung, die für die deutsche Friedenswirtschaft unnötig ist und der Reparation unterliegt, soll durch den Kontrollrat gemäß den Richtlinien erfolgen, die von der alliierten Kontrollkommission für Reparationen, unter Beteiligung Frankreichs, festgelegt sind, wobei die endgültige Entscheidung durch den Kommandierenden der Zone getroffen wird, aus der die Ausrüstung entnommen weren soll.

7. Vor der Festlegung des Gesamtumfanges der der Entnahme unterworfenen Ausrüstung sollen Vorschußlieferungen solcher Ausrüstung erfolgen, die als zur Auslieferung verfügbar bestimmt werden in Übereinstimmung mit dem Verfahren, das im letzten Satz des § 6 vorgesehen ist.

8. Die Sowjetregierung verzichtet auf alle Ansprüche bezüglich der Reparationen aus Anteilen an deutschen Unternehmungen, die in den westlichen Besatzungszonen in Deutschland gelegen sind. Das gleiche gilt für deutsche Auslandsguthaben in allen Ländern, mit Ausnahme der weiter unten in § 9 gekennzeichneten Fälle.

9. Die Regierungen der USA und des Vereinigten Königreichs verzichten auf ihre Ansprüche im Hinblick auf Reparationen hinsichtlich der Anteile an deutschen Unternehmungen, die in der östlichen Besatzungszone in Deutschland gelegen sind. Das gleiche gilt für deutsche Auslandsguthaben in Bulgarien, Finnland, Ungarn, Rumänien und Ostösterreich.

10. Die Sowjetregierung erhebt keine Ansprüche auf das von den alliierten Truppen in Deutschland erbeutete Gold.

V. Die deutsche Kriegs- und Handelsmarine

Die Konferenz erzielte im Prinzip eine Einigung hinsichtlich der Maßnahmen über die Ausnutzung und die Verfügung über die ausgelieferte deutsche Flotte und die Handelsschiffe. Es wurde beschlossen, daß die drei Regierungen Sachverständige bestellen, um gemeinsam detaillierte Pläne zur Verwirklichung der vereinbarten Grundsätze auszuarbeiten. Eine weitere gemeinsame Erklärung wird von den drei Regierungen gleichzeitig zu gegebener Zeit veröffentlicht werden.

VI. Stadt Königsberg und das anliegende Gebiet

Die Konferenz prüfte einen Vorschlag der Sowjetregierung, daß vorbehaltlich der endgültigen Bestimmung der territorialen Fragen bei der Friedensregelung derjenige Abschnitt der Westgrenze der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, der an die Ostsee grenzt, von einem Punkt an der östlichen Küste der Danziger Bucht in östlicher Richtung nördlich von Braunsberg—Goldap und von da zu dem Schnittpunkt der Grenzen Litauens, der Polnischen Republik und Ostpreußens verlaufen soll.

Der Präsident der USA und der britische Premierminister haben erklärt, daß sie den Vorschlag der Konferenz bei der bevorstehenden Friedensregelung unterstützen werden.

VII. Kriegsverbrecher

Die drei Regierungen haben von dem Meinungsaustausch Kenntnis genommen, der in den letzten Wochen in London zwischen britischen, USA-, sowjetischen und französischen Vertretern mit dem Ziele stattgefunden hat, eine Vereinbarung über die Methoden des Verfahrens gegen alle Hauptkriegsverbrecher zu erzielen, deren Verbrechen nach der Moskauer Erklärung vom Oktober 1943 räumlich nicht besonders begrenzt sind. Die drei Regierungen bekräftigen ihre Absicht, diese Verbrecher einer schnellen und sicheren Gerichtsbarkeit zuzuführen. Sie hoffen, daß die Verhandlungen in London zu einer schnellen Vereinbarung führen, die diesem Zwecke dient, und sie betrachten es als eine Angelegenheit von größter Wichtigkeit, daß der Prozeß gegen diese Hauptverbrecher zum frühestmöglichen Zeitpunkt beginnt.

Die erste Liste der Angeklagten wird vor dem 1. September dieses Jahres veröffentlicht werden.

VIII. Österreich

Die Konferenz hat einen Vorschlag der Sowjetregierung über die Ausdehnung der Autorität der Österreichischen Provisorischen Regierung auf ganz Österreich geprüft.

Die drei Regierungen stimmten darin überein, daß sie bereit seien, diese Frage nach dem Einzug der britischen und amerikanischen Streitkräfte in die Stadt Wien zu prüfen.

IX. Polen

Die Konferenz hat die Fragen, die sich auf die Polnische Provisorische Regierung der Nationalen Einheit und auf die Westgrenze Polens beziehen, der Betrachtung unterzogen.

Hinsichtlich der Polnischen Provisorischen Regierung der Nationalen Einheit definierten sie ihre Haltung in der folgenden Feststellung:

a) Wir haben mit Genugtuung von dem Abkommen Kenntnis genommen, das die polnischen Vertreter aus Polen selbst und diejenigen aus dem Auslande erzielt haben, durch das die in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Krim-Konferenz erfolgte Bildung einer Polnischen Provisorischen Regierung der Nationalen Einheit möglich geworden ist, die von den drei Mächten anerkannt worden ist. Die Herstellung diplomatischer Beziehungen mit der Polnischen Provisorischen Regierung durch die britische Regierung und die Regierung der Vereinigten Staaten hatte die Zurückziehung ihrer Anerkennung der früheren polnischen Regierung in London zur Folge, die nicht mehr besteht.

Die Regierungen der Vereinigten Staaten und Großbritanniens haben Maßnahmen zum Schutz der Interessen der Polnischen Provisorischen Regierung der Nationalen Einheit als der anerkannten Regierung des polnischen Staates hinsichtlich des Eigentums getroffen, das dem polnischen Staate gehört, in ihren Gebieten liegt und unter ihrer Kontrolle steht, unabhängig davon, welcher Art dieses Eigentum auch sein mag.

Sie haben weiterhin Maßnahmen zur Verhinderung einer Übereignung derartigen Eigentums an Dritte getroffen.

Der Polnischen Provisorischen Regierung der Nationalen Einheit werden alle Möglichkeiten zur Anwendung der üblichen gesetzlichen Maßnahmen geboten werden zur Wiederherstellung eines beliebigen Eigentumsrechtes des Polnischen Staates, das ihm ungesetzlich entzogen worden sein sollte. Die drei Mächte sind darum besorgt, der Polnischen Provisorischen Regierung der Nationalen Einheit bei der Angelegenheit der Erleichterung der möglichst baldigen Rückkehr aller Polen im Ausland nach Polen behilflich zu sein, und zwar für alle Polen im Ausland, die nach Polen zurückzukehren wünschen, einschließlich der Mitglieder der polnischen bewaffneten Streitkräfte und der polnischen Handelsmarine. Sie erwarten, daß den in die Heimat zurückkehrenden Polen die gleichen persönlichen und eigentumsmäßigen Rechte zugebilligt werden wie allen übrigen polnischen Bürgern.

Die drei Mächte nehmen zur Kenntnis, daß die Polnische Provisorische Regierung der Nationalen Einheit in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Krim-Konferenz der Abhaltung freier und ungehinderter Wahlen, die so bald wie möglich auf der Grundlage des allgemeinen Wahlrechts und der geheimen Abstimmung durchgeführt werden sollen, zugestimmt hat, wobei alle demokratischen und antinazistischen Parteien das Recht zur Teilnahme und zur Aufstellung von Kandidaten haben und die Vertreter der alliierten Presse volle Freiheit genießen sollen, der Welt über die Entwicklung der Ereignisse in Polen vor und während der Wahlen zu berichten.

b) Bezüglich der Westgrenze Polens wurde folgendes Abkommen erzielt: In Übereinstimmung mit dem bei der Krim-Konferenz erzielten Abkommen haben die Häupter der drei Regierungen die Meinung der Polnischen Provisorischen Regierung der Nationalen Einheit hinsichtlich des Territoriums im Norden und Westen geprüft, das Polen erhalten soll. Der Präsident des Nationalrates Polens und die Mitglieder der Polnischen Provisorischen Regierung der Nationalen Einheit sind auf der Konferenz empfangen worden und haben ihre Auffassungen in vollem Umfange dargelegt. Die Häupter der drei Regierungen bekräftigen ihre Auffassung, daß die endgültige Festlegung der Westgrenze Polens bis zu der Friedenskonferenz zurückgestellt werden soll.

Die Häupter der drei Regierungen stimmen darin überein, daß bis zur endgültigen Festlegung der Westgrenze Polens, die früher deutschen Gebiete östlich der Linie, die von der Ostsee unmittelbar westlich von Swinemünde und von dort die Oder entlang bis zur Einmündung der westlichen Neiße entlang bis zur tschechoslowakischen Grenze verläuft, einschließlich des Teiles Ostpreußen, der nicht unter die Verwaltung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in Übereinstimmung mit den auf dieser Konferenz erzielten Vereinbarungen gestellt wird und einschließlich des Gebietes der früheren Freien Stadt Danzig, unter die Verwaltung des polnischen Staates kommen und in dieser Hinsicht nicht als Teil der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland betrachtet werden sollen.

X. Der Abschluß der Friedensverträge und Zulassung zur Organisation der Vereinten Nationen

Die Konferenz einigte sich auf die folgende Erklärung über eine gemeinsame Politik zur möglichst baldigen Schaffung der Bedingungen für einen dauerhaften Frieden nach der siegreichen Beendigung des Krieges in Europa.

> Die drei Regierungen betrachten es als wünschenswert, daß die gegenwärtige anomale Stellung Italiens, Bulgariens, Finnlands, Ungarns und Rumäniens durch den Abschluß von Friedensverträgen beendigt werden soll. Sie vertrauen darauf, daß auch die anderen interessierten alliierten Regierungen diese Ansicht teilen.

Für ihren Teil haben die drei Regierungen die Vorbereitung eines Friedensvertrages für Italien als erste unter den vordringlichen und wichtigen Aufgaben vorgesehen, denen sich der Rat der Außenminister unterziehen soll. Italien war die erste der Achsenmächte, die mit Deutschland gebrochen hat, zu dessen Niederlage es materiell erheblich beigetragen hat, und es hat sich jetzt den Alliierten in ihrem Kampf gegen Japan angeschlossen. Italien hat sich selbst vom faschistischen Regime befreit und macht gute Fortschritte auf dem Wege zur Wiederherstellung einer demokratischen Regierung und demokratischer Einrichtungen. Der Abschluß eines solchen Friedensvertrages mit einer anerkannten und demokratischen italienischen Regierung würde es den drei Regierungen ermöglichen, ihrem Wunsche entsprechend einen Antrag Italiens auf die Mitgliedschaft in der Organisation der Vereinten Nationen zu unterstützen.

Die drei Regierungen haben ferner den Rat der Außenminister mit der Aufgabe einer Vorbereitung von Friedensverträgen für Bulgarien, Finnland, Ungarn und Rumänien beauftragt. Der Abschluß von Friedensverträgen mit anerkannten demokratischen Regierungen in diesen Staaten würde ebenfalls die drei Regierungen befähigen, deren Anträge auf Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen zu unterstützen.

Die drei Regierungen kommen überein, jede für sich in naher Zukunft im Lichte der dann vorherrschenden Bedingungen die Herstellung diplomatischer Beziehungen zu Finnland, Rumänien, Bulgarien und Ungarn zu untersuchen, soweit dies vor Abschluß von Friedensverträgen mit diesen Ländern möglich ist.

Die drei Regierungen zweifeln nicht, daß im Hinblick auf die veränderten Umstände, bedingt durch das Kriegsende in Europa, die Vertreter der alliierten Presse volle Freiheit genießen, der Welt über die Ereignisse in Rumänien, Bulgarien, Ungarn und Finnland zu berichten.

Hinsichtlich der Zulassung anderer Staaten zur Organisation der Vereinten Nationen erklärt Artikel 4 der Charte der Vereinten Nationen folgendes:

> „1. Die Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen steht allen anderen friedliebenden Staaten offen, die die in der vorliegenden Charte enthaltenen Verpflichtungen akzeptieren und nach dem Urteil der Organisation willens und in der Lage sind, diese Verpflichtungen durchzuführen.

2. Die Zulassung jedes derartigen Staates zur Mitgliedschaft der Vereinten Nationen erfolgt durch Beschluß der Generalversammlung auf Empfehlung des Sicherheitsrates."

Die drei Regierungen werden ihrerseits Anträge auf Mitgliedschaft seitens solcher Staaten, die während des Krieges neutral geblieben sind und die oben aufgeführten Bedingungen erfüllen werden, unterstützen.

Die drei Regierungen fühlen sich jedoch verpflichtet, klarzustellen, daß sie für ihren Teil einen Antrag auf Mitgliedschaft seitens der gegenwärtigen spanischen Regierung, die sich mit Unterstützung der Achsenmächte gebildet hat, nicht begünstigen werden, da diese angesichts ihres Ursprunges, ihres Charakters, ihrer Geschichte und ihrer engen Verbindung mit den Angreiferstaaten nicht die notwendigen Qualifikationen zur Rechtfertigung einer derartigen Mitgliedschaft besitzt.

XI. Territoriale Treuhänderschaft

Die Konferenz prüfte einen Vorschlag der Sowjetregierung hinsichtlich einer Treuhänderschaft über Territorien, wie sie in dem Beschluß der Krim-Konferenz und in der Charte der Vereinten Nationen definiert sind. Nach einem Meinungsaustausch über diese Frage wurde beschlossen, daß die Verfügung über frühere italienische Kolonialgebiete im Zusammenhang mit der Vorbereitung eines Friedensvertrages für Italien geklärt und im September vom Rat der Außenminister beraten werden soll.

XII. Verfahrensrevision bei der alliierten Kontrollkommission in Rumänien, Bulgarien und Ungarn

Die drei Regierungen nahmen zur Kenntnis, daß die Sowjetvertreter bei den alliierten Kontrollkommissionen in Rumänien, Bulgarien und Ungarn ihren britischen und amerikanischen Kollegen Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit der Kontrollkommissionen übermittelt haben, nachdem die Feindseligkeiten in Europa aufgehört haben.

Die drei Regierungen kamen überein, daß die Revision des Verfahrens der alliierten Kontrollkommission in diesen Ländern jetzt durchgeführt werden könne, wobei die Interessen und Verantwortlichkeiten der drei Regierungen berücksicht sind, die gemeinsam die Waffenstillstandsbedingungen den jeweiligen Ländern vorgelegt haben, und wobei die vereinbarten Vorschläge als Grundlage dienen sollen.

XIII. Ordnungsmäßige Überführung deutscher Bevölkerungsteile

Die Konferenz erzielte folgendes Abkommen über die Ausweisung Deutscher aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn:

Die drei Regierungen haben die Frage unter allen Gesichtspunkten beraten und erkennen an, daß die Überführung der deutschen Bevölkerung oder Bestandteile derselben, die in Polen, Tschechoslowakei und Ungarn zurückgeblieben sind, nach Deutschland durchgeführt werden

Die Warschauer Beschlüsse

Erklärung der Außenminister der UdSSR, Albaniens, Bulgariens, der Tschechoslowakei, Jugoslawiens, Polens, Rumäniens und Ungarns anläßlich der Beschlüsse der Londoner Beratungen über Deutschland, angenommen am 24. Juni 1948 auf der Konferenz in Warschau

Am 7. Juni wurde das Kommuniqué über den Abschluß der Londoner Beratungen der drei Mächte — USA, Großbritannien und Frankreich — über die Deutschlandfrage veröffentlicht. In dem Kommuniqué ist die Darlegung der bei den erwähnten geheimen Beratungen gefaßten Beschlüsse über Deutschland in den wichtigsten politischen und wirtschaftlichen Fragen sowie in der Frage der Änderung der westlichen Grenzen Deutschlands enthalten, obwohl die in der Presse erschienenen Meldungen zeigen, daß das Kommuniqué einige bei den Beratungen gefaßte Beschlüsse verschweigt.

Die Londoner Beratungen wurden in Verletzung des Potsdamer Abkommens einberufen, demzufolge Fragen, die Deutschland betreffen, von vier Mächten — UdSSR, USA, Großbritannien und Frankreich — zu entscheiden sind, wobei die Prüfung dieser Fragen dem Außenministerrat aus Vertretern dieser Mächte auferlegt wurde.

Man kann ferner nicht an der Tatsache vorübergehen, daß zur Teilnahme an diesen separaten Dreimächte-Beratungen auch die Benelux-Länder, Belgien, Niederlande und Luxemburg, hinzugezogen wurden, obwohl solche Nachbarstaaten Deutschlands, wie Polen und die Tschechoslowakei sowie andere unmittelbar interessierte Länder, an ihr nicht teilnahmen. Die Einberufung der Londoner separaten Beratungen über die Deutschlandfrage zeugt davon, daß die Regierungen der USA, Großbritanniens und Frankreichs, die diese Beratungen veranstaltet haben, sich das Ziel gesteckt hatten, den auf der Potsdamer Konferenz gebildeten Außenministerrat sowie den Kontrollmechanismus der vier Mächte in Deutschland, der noch früher nach einem Abkommen zwischen den vier Mächten errichtet worden war, zu liquidieren. Diese Verletzung der früheren Abkommen zwischen den USA, der UdSSR, Großbritannien und Frankreich über die Deutschlandfrage sowie die Verletzung der Verpflichtungen zur Konsultierung der interessierten Länder geht vor aller Augen vor sich und führt zu einer Sprengung des Potsdamer Abkommens über die Entmilitarisierung und Demokratisierung Deutschlands, das darauf gerichtet ist, eine Wiederholung der deutschen Aggression in der Zukunft nicht zuzulassen.

Diese Verletzung der bestehenden Abkommen über Deutschland berühren die lebenswichtigen Interessen nicht nur der vier Besatzungsmächte Deutschlands und der Staaten, die der deutschen Aggression ausgesetzt waren, sondern auch die Interessen aller europäischen Länder, die danach streben, einen festen und dauerhaften Frieden in Europa zu errichten.

Das Ziel von Jalta und Potsdam

Bekanntlich stecken sich die Abkommen von Jalta und Potsdam das Ziel, die Kriegsindustrie Deutschlands abzurüsten und zu liquidieren, die eigentlichen Grundlagen des deutschen Militarismus zu untergraben, eine Wiederherstellung Deutschlands als einer aggressiven Macht nicht zuzulassen und Deutschland auf diese Weise in einen friedliebenden, demokratischen Staat zu verwandeln. Dabei sehen die Abkommen von Jalta und Potsdam die Verpflichtung Deutschlands vor, Reparationen zu zahlen und damit, wenn auch nur zum Teil, den Schaden der Länder wiedergutzumachen, die unter der deutschen Aggression gelitten haben.

Die Beschlüsse der Londoner Dreimächte-Beratungen unter Beteiligung der Benelux-Länder verfolgen andere Ziele. Diese Beschlüsse schieben die Aufgaben der Entmilitarisierung und Demokratisierung Deutschlands, die Aufgaben der Umwandlung Deutschlands in einen friedliebenden, demokratischen Staat beiseite und verschweigen gänzlich die Reparationsverpflichtungen Deutschlands. Die Londoner Beschlüsse sind nicht darauf gerichtet, der Möglichkeit einer neuen deutschen Aggression vorzubeugen, sondern darauf, den Westteil Deutschlands und vor allem die Ruhr-Schwerindustrie in ein Werkzeug zur Wiederherstellung des Kriegspotentials Deutschlands zu verwandeln, um dieses für die militärisch-strategischen Ziele der Vereinigten Staaten von Amerika und Englands auszunutzen.

Es ist verständlich, daß ein derartiger Plan günstige Voraussetzungen für eine Wiederholung der deutschen Aggression schaffen kann. Gleichzeitig zeigen die Beschlüsse der Londoner Beratungen, worin der tatsächliche Sinn des „westlichen Militärbundes" besteht, der in der letzten Zeit durch die Regierungen Großbritanniens, Frankreichs, Belgiens, der Niederlande und Luxemburgs unter der Schutzherrschaft der Vereinigten Staaten von Amerika geschaffen wurde. Noch offenkundiger als der „westliche Militärbund", der die erwähnten fünf Staaten vereinigt, stellten sich die Londoner Beratungen, an denen auch die Vereinigten Staaten von Amerika teilnahmen, nicht die Aufgabe, einer neuen deutschen Aggression vorzubeugen, sondern völlig andere Ziele.

Nachdem sie erkannt haben, daß es unmöglich ist, ganz Deutschland in die militärisch-strategischen Pläne der USA und Großbritanniens einzubeziehen, streben die Londoner Beratungen danach, die Westzonen Deutschlands zu einer Basis dieser Pläne zu machen, indem sie diese Zonen vom übrigen Deutschland losreißen.

London spaltet Deutschland

1. Die Beschlüsse der Londoner Beratungen sind darauf gerichtet, die Spaltung und Aufteilung Deutschlands zu vollenden. Nachdem sie darauf verzichtet hatten, die politische und wirtschaftliche Einheit Deutschlands, für die sich die Regierungen der USA, Großbritanniens und Frankreichs früher erklärt hatten, auch nur mit Worten anzuerkennen, bereiteten die Londoner Beratungen die Schaffung einer Regierung für den Westteil Deutschlands vor, der durch separate Handlungen der erwähnten Mächte vom übrigen Deutschland abgetrennt wurde.

Dazu ist die Einberufung einer besonders ausgesuchten konstituierenden Versammlung aus Vertretern der Länder der britischen, amerikanischen und französischen Besatzungszone vorgesehen, was für den Westteil Deutschlands die Bildung einer Marionettenregierung

aus solchen deutschen Elementen gewährleisten soll, die den Besatzungsbehörden in den westlichen Zonen genehm und mit den amerikanischen und englischen Kapitalmonopolen, aber nicht mit dem deutschen Volk verbunden sind und seinen demokratischen Bestrebungen feindlich gegenüberstehen.

Das bedeutet, daß zwischen den USA, Großbritannien und Frankreich eine Abmachung über die Durchführung einer politischen und wirtschaftlichen Spaltung und Aufteilung Deutschlands und über die Schaffung einer solchen Separatregierung in den westlichen Zonen abgeschlossen wurde, die den gesetzlichen Forderungen des deutschen Volkes nach Einheit und Demokratisierung Deutschlands entgegenwirken soll.

Nach der politischen die wirtschaftliche Spaltung

Außer den bereits erwähnten Maßnahmen zur politischen Spaltung und Aufteilung Deutschlands führen die Regierungen der USA, Großbritanniens und Frankreichs jetzt neue Maßnahmen auch zur wirtschaftlichen Spaltung und Aufteilung Deutschlands durch.

Gleich nach Abschluß der Londoner Konferenz begannen die Regierungen der USA, Großbritanniens und Frankreichs die am 18. Juni verkündete separate Währungsreform für die westlichen Zonen Deutschlands durchzuführen, obwohl das erwähnte Kommuniqué die Beschlüsse der Londoner Beratungen in dieser Frage verschwiegen hatte. Die separate Währungsreform in den Westzonen Deutschlands wurde trotz der offenkundigen Notwendigkeit verwirklicht, eine einheitliche Währungsreform für ganz Deutschland nach Übereinkommen zwischen der UdSSR, den USA, Großbritannien und Frankreich durchzuführen, wie das die Sowjetregierung vorschlug.

Separatwährung errichtet Mauern

An Stelle des bisher bestehenden einheitlichen Währungssystems mit einer für ganz Deutschland einheitlichen Mark, wie das seinerzeit nach einem Übereinkommen zwischen den vier Mächten festgelegt wurde, führten die Regierungen der USA, Großbritanniens und Frankreichs in separater Weise eine Währungsreform durch und setzten für den Westteil Deutschlands eine besondere Mark fest. Das errichtet in wirtschaftlicher Hinsicht eine Mauer zwischen dem Westteil Deutschlands und dem übrigen Deutschland und schafft neue, zahlreiche Schwierigkeiten für die Beseitigung des wirtschaftlichen Verfalls und die Wiederherstellung der Volkswirtschtft Deutschlands.

Die ganze Währungsreform in den westlichen Zonen Deutschlands wird mit der Berechnung durchgeführt, Vorteile für die Großbesitzer und vor allem für jene Monopole zu gewährleisten, die in engen Beziehungen zu den amerikanischen und britischen kapitalistischen Monopolen stehen, was zu wachsender Arbeitslosigkeit, zu einer Verschlechterung der materiellen Lage der Werktätigen in Westdeutschland und zu neuen Schwierigkeiten in den wirtschaftlichen Beziehungen zu den anderen Ländern führen wird. Das sind die unvermeidlichen Folgen der Londoner Konferenz, deren Beschlüsse zur Vollendung der politischen und wirtschaftlichen Spaltung und Aufteilung Deutschlands führen.

Friedensvertrag wird hintertrieben

2. Die Durchführung einer Politik der Spaltung und Teilung Deutschlands hintertreibt den Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland, ohne welchen man den in die Länge gezogenen Kriegszustand und das Besatzungsregime in Europa nicht beenden kann. Es ist kein Zufall, daß in dem Kommuniqué über die Londoner Beratungen der Friedensvertrag mit Deutschland mit keinem Wort erwähnt und nicht einmal die Frage der Vorbereitung eines Friedensvertrages berührt wird.

Die Beschlüsse der Londoner Beratungen der USA, Großbritanniens und Frankreichs unter Beteiligung der Benelux-Länder bestätigen, daß die Regierungen dieser Länder und die ihnen nahestehenden Kreise an einem baldigen Abschluß des deutschen Friedensvertrages und einem baldigen Abzug der Besatzungstruppen aus Deutschland nicht interessiert sind.

An Stelle einer Friedensregelung für ganz Deutschland haben die Regierungen der USA, Großbritanniens und Frankreichs die Einführung des sogenannten Besatzungsstatuts in den Westzonen Deutschlands vorbereitet, worauf das Londoner Kommuniqué in bewußt schleierhaften Ausdrücken anspielt. Während die Interessen aller friedliebenden Völker einen baldigen Abschluß des Friedensvertrages mit Deutschland fordern, was Deutschland vom Besatzungsregime befreien und dem deutschen Volk die Bedingungen für eine friedliche und demokratische Entwicklung zurückgeben muß, wollen die Regierungen der USA, Großbritanniens und Frankreichs einen baldigen Abschluß des Friedensvertrages mit Deutschland nicht zulassen und sind bestrebt, den Westzonen Deutschlands ihr „Besatzungsstatut" aufzuzwingen, um die Besatzung Deutschlands willkürlich zu verlängern, wobei der deutschen Bevölkerung die Bürde der Besatzungskosten auf lange Jahre hinaus auferlegt wird.

Eine solche Politik der amerikanischen, britischen und französischen Behörden, die zu einer Versklavung der deutschen Bevölkerung führt und die Friedensregelung in Europa verzögert, ist mit den Aufgaben der Umgestaltung Deutschlands in einen friedliebenden und demokratischen Staat ebenso unvereinbar wie mit den Bestrebungen der Völker zur raschesten Errichtung eines demokratischen Friedens in Europa.

3. **Die bei den Londoner Beratungen angenommenen Beschlüsse über die staatliche Ordnung in den westlichen Zonen Deutschlands sind von antidemokratischem Geist durchdrungen.** Die ganze Vorbereitung zur Einberufung der sogenannten konstituierenden Versammlung und zur Schaffung einer deutschen Verfassung ist in die Hände der drei Militärgouverneure und der Ministerpräsidenten der Länder der westlichen Besatzungszonen Deutschlands gelegt. Von dieser Angelegenheit werden die demokratischen Parteien, Gewerkschaften und andere demokratische Organisationen, die die Interessen des deutschen Volkes vertreten, völlig ferngehalten.

Die Interessen des Friedens und der Sicherheit der Völker Europas fordern die Liquidierung der hitleristischen Zentralisierung der staatlichen Verwaltung Deutschlands, die die Landtage und die autonomen Länderverwaltungen beseitigte, sowie die Wiederherstellung der Dezentralisierung der Verwaltung, wie sie vor dem Hitlerregime bestand, nebst Wiederherstellung der Landtage und der beiden gesamtdeutschen Kammern.

Das wird die Einheit Deutschlands und die Umwandlung des deutschen Staates auf friedlichen und demokratischen Grundlagen gewährleisten unter der Voraussetzung, daß den demokratischen Organisationen die Möglichkeit einer freien Betätigung eingeräumt wird.

Die Beschlüsse der Londoner Beratungen gehen in eine ganz andere Richtung. Unter dem Vorwand, die Wiederherstellung des zentralisierten Reiches nicht zuzulassen, versuchten die Londoner Beratungen, Deutschland zurückzuwerfen und dem deutschen Volke eine föderalistische Staatsordnung aufzuzwingen, bei der die Hauptmacht den einzelnen Ländern übergeben wird und die gesamtstaatliche Verwaltung sich auf zweitrangige Funktionen beschränkt, obwohl das im Widerspruch zu der gegenwärtigen Entwicklung der demokratischen Staaten steht.

Dieser englisch-französisch-amerikanische Plan verfolgt die Ziele der Spaltung Deutschlands, was zur Vernichtung eines selbständigen deutschen Staates führt. Die Verwirklichung dieses Plans für die Föderalisierung (Spaltung) Deutschlands legt die Idee der Einheit Deutschlands in die Hände deutscher Chauvinisten und Revanchepolitiker, die die Wiederherstellung Deutschlands als eines militärischen und andere Völker beherrschenden Staates anstreben.

Infolgedessen wird die Revanche-Idee ihr Haupt erheben, der Chauvinismus wird sich verstärken, für den in Deutschland der Boden günstig sein wird, und es werden die Voraussetzungen geschaffen, damit neue Bismarcks oder sogar neue Hitler erscheinen können. Wenn das Bestreben des deutschen Volkes nach Einheit Deutschlands erneut zur Waffe in den Händen deutscher Chauvinisten und Militaristen wird, denen seitens der Besatzungsbehörden in den westlichen Zonen Deutschlands schon viel Förderung zuteil wurde, so wird das unvermeidlich zu einer Wiederholung der deutschen Aggression mit den schwersten Folgen für die Völker Europas, darunter auch für das deutsche Volk führen, was die friedliebenden Völker zwingt, die Kampfmaßnahmen gegen die Brandstifter eines neuen Krieges zu verstärken.

Revisionisten begünstigt

4. Die von den Besatzungsmächten in den Westzonen Deutschlands durchgeführte Politik begünstigt deutsche revisonistische Elemente. Von ihrer Seite wird eine Kampagne gegen die auf den Konferenzen von Jalta und Potsdam angenommenen Abkommen über die Demokratisierung und Entmilitarisierung Deutschlands, gegen seine Verpflichtung zur Wiedergutmachung des durch die deutsche Aggression zugefügten Schadens und gegen die bekannten Beschlüsse über die Umsiedlung der deutschen Bevölkerung geführt, wobei gleichzeitig versucht wird, diese Bevölkerung für Ziele auszunutzen, die gegen die Nachbarländer gerichtet sind.

Die Kampagne der deutschen revisionistischen Elemente ist insbesondere gegen die polnisch-deutsche Grenze an der Oder und der westlichen Neiße gerichtet, die eine unerschütterliche Grenze — die Grenze des Friedens — darstellt. Die Londoner Beratungen umgehen die Fragen der revisionistischen Kampagne und begünstigen somit die aggressiven Tendenzen unter den reaktionären deutschen Kreisen. Unter diesen Bedingungen stellt die Anwendung von Maßnahmen gegen jede revisionistische Tätigkeit eine der wichtigsten Voraussetzungen zur Festigung des Friedens und der Sicherheit der europäischen Völker dar.

USA fürchten deutsche Konkurrenz

5. Die Beschlüsse der Londoner Beratungen der drei Mächte unterstellen die Wirtschaft Westdeutschlands den Zielen der Vereinigten Staaten von Amerika und Englands, wobei sie diese von der Durchführung des sogenannten „Marshall-Planes" in Europa abhängig machen.

Das bedeutet, daß die Industrie und die übrigen Zweige der Wirtschaft Westdeutschlands durch die Pläne der amerikanischen und englischen kapitalistischen Monopole gefesselt sein werden, die danach streben, sich das ganze wirtschaftliche Leben der Westzonen Deutschlands zu unterwerfen, und keinesfalls an einer wirklichen Friedensindustrie interessiert sind, die sie als ihren Konkurrenten betrachten.

Diese Expansionspolitik verfolgt Ziele einer weiteren Verstärkung der Abhängigkeit der durch den „Marshall-Plan" gebundenen Länder von den amerikanischen und britischen Monopolen. Die Wiederherstellung und Entwicklung der Friedensindustrie Deutschlands widerspricht nicht nur nicht den Interessen anderer Völker, sondern entspricht auch den Aufgaben des wirtschaftlichen Wiederaufbaus in Europa. Dem deutschen Volk müssen weitgehende Möglichkeiten gewährt werden, die Friedensindustrie, die Landwirtschaft, den Verkehr sowie den Außenhandel wiederherzustellen und zu entwickeln, da Deutschland ohne dieses nicht existieren und seine Reparationsverpflichtungen gegenüber den Ländern nicht erfüllen kann, die durch die deutsche Aggression gelitten hatten. Dabei muß im Laufe einer bestimmten Periode die Kontrolle der vier Mächte beibehalten werden, um keine Wiederherstellung der deutschen Kriegsindustrie und des deutschen Militarismus zuzulassen.

Die Einbeziehung der Wirtschaft der Westzonen Deutschlands in den „Marshall-Plan" bedeutet die Einbeziehung dieses Teils Deutschlands in die nach dem „Marshall-Plan" durchgeführte Spaltung ganz Europas in zwei Lager:

Europäische Staaten, die den Marshall-Plan angenommen haben und dadurch der Kontrolle der Vereinigten Staaten von Amerika unterstellt sind, einerseits, und der europäischen Länder, zu denen die UdSSR und die demokratischen Volksrepubliken gehören, die sich mit einer ausländischen Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten nicht einverstanden erklärt haben, andererseits.

Auf diese Weise vollendet die Londoner Konferenz nicht nur die Durchführung des Planes zur Spaltung und Aufteilung Deutschlands, sondern sie vertieft gleichzeitig gemäß dem „Marshall-Plan" noch weiter die Spaltung der europäischen Länder in zwei Lager, die sich gegenüberstehen. Es ist begreiflich, daß die Verwirklichung einer solchen Politik mit den wirklichen Interessen europäischer Völker, mit der wirtschaftlichen Wiederherstellung Europas nichts gemein hat. Es braucht gar nicht erst erwähnt zu werden, daß die Durchführung dieser Politik der USA, Großbritanniens und Frankreichs die Wirtschaft der westlichen Zonen Deutschlands in eine unerträgliche Lage der Unterordnung unter die Expansionspläne des ausländischen Kapitals versetzt, das in keiner Weise auf die Interessen des demokratischen Deutschlands Rücksicht nimmt.

6. Die Londoner Beratunge nahmen einen besonderen Beschluß in der Ruhrfrage an. Es wurde beschlossen, ein besonderes Organ zur Kontrolle über die Verteilung der Ruhrkohle, Koks und Stahl aus Vertretern der an den Londoner Beratun-

gen teilnehmenden Mächte zu schaffen, wobei man die Produktion von Kohle, Koks und Stahl der Kontrolle dieses Organs entzieht, wodurch die dominierende Stellung der amerikanischen und britischen Finanz- und Industriemonopole in der Ruhrindustrie gewährleistet wird.

Statt die Kohlen- und Hüttentruste und -kartelle der Ruhr in den Besitz des deutschen Volkes zu überführen, worauf sowohl die Sowjetunion als auch die anderen Teilnehmer der gegenwärtigen Beratungen bestehen, belassen die Regierungen der USA und Großbritanniens die Schwerindustrie der Ruhr somit faktisch in eigenen Händen ohne Teilnahme Frankreichs und der UdSSR an der Kontrolle über die Produktion und ohne irgendeinen Einfluß deutscher demokratischer Organisationen. Damit wird die Möglichkeit einer Abmachung zwischen den amerikanischen und britischen Monopolen einerseits und den deutschen Magnaten der Kohlen- und Stahlindustrie an der Ruhr andererseits erleichtert, was die Möglichkeit der Wiederherstellung des Kriegspotentials Deutschlands und der Bildung eines Herdes der neuen deutschen Aggression schafft.

Es ist nicht schwer zu begreifen, daß eine solche Politik mit den Interessen des Friedens und den Interessen des deutschen Volkes und anderer Völker Europas völlig unvereinbar ist.

Nur die Übergabe der Schwerindustrie der Ruhr in die Hände des deutschen Volkes und die Errichtung einer Kontrolle über die Erzeugung und Verteilung der Poduktion der Ruhrindustrie für eine bestimmte Frist durch die vier Staaten — UdSSR, USA, Großbritannien und Frankreich —, die gemeinsam die Entwicklung der Ruhrindustrie ausschließlich zu friedlichen Zwecken gewährleisten könnten, würde die Möglichkeit bieten, die Ruhrfrage im Interesse des Friedens und der Sicherheit der Völker Europas zu entscheiden.

7. Aus all dem Gesagten ersieht man, daß die Londoner Beschlüsse eine grobe Verletzung der Abkommen von Jalta und Potsdam über die Frage der Einheit Deutschlands und über die Durchführung der Entmilitarisierung und Demokratisierung Deutschlands, über die Vernichtung des Kriegspotentials Deutschlands und die Beseitigung von Bedingungen darstellen, die eine neue deutsche Aggression erleichtern können.

Im Widerspruch zu Jalta

Angesichts dessen muß man die Erklärung des Londoner Kommuniqués für völlig haltlos ansehen, daß die Londoner Beschlüsse fernerhin die Erreichung eines Abkommens zwischen den vier Mächten in der Deutschlandfrage erleichtern sollen. Die Unhaltbarkeit einer derartigen Erklärung ist bereits daraus ersichtlich, daß die Londoner Beschlüsse in völligem Widerspruch zu den auf den Konferenzen von Jalta und Potsdam früher angenommenen Beschlüssen stehen und das Abkommen über die Errichtung eines Viermächte-Kontrollmechanismus für Deutschland, wie auch das Abkommen über die Prüfung der Deutschlandfrage im Außenministerrat unter Teilnahme der vier Mächte sprengen.

Die Londoner Separatberatungen der drei Mächte unter Teilnahme der Benelux-Länder und die Londoner Separatbeschlüsse dieser Mächte können nicht nur ein Übereinkommen zwischen den vier Mächten in der Deutschlandfrage keinesfalls erleichtern, sondern sie untergraben auch

das Vertrauen der Völker zu den internationalen Abmachungen, an denen die USA und Großbritannien teilnehmen. Es ist nicht schwer zu begreifen, daß die Verletzung der angenommenen internationalen Abkommen kein Vertrauen für die Verletzer dieser Abkommen schaffen kann.

In Anbetracht des Dargelegten weigern wir uns, den Beschlüssen der Londoner Beratungen irgendwelche gesetzliche Kraft und irgendwelche moralische Autorität zuzusprechen.

Die vordringlichen Fragen

8. Gemäß den Abkommen von Jalta und Potsdam in der Deutschlandfrage halten die Regierungen der UdSSR, Albaniens, Bulgariens, der Tschechoslowakei, Jugoslawiens, Polens, Rumäniens und Ungarns die Lösung vor allem folgender Fragen für vordringlich:

1. Durchführung von Maßnahmen nach Übereinkommen zwischen Großbritannien, UdSSR, Frankreich und den USA, die die Vollendung der Entmilitarisierung Deutschlands gewährleisten.

2. Errichtung einer Kontrolle der vier Mächte — Großbritannien, UdSSR, Frankreich und USA — über die Schwerindustrie der Ruhr für eine bestimmte Frist mit dem Ziel, die Friedenszweige der Ruhrindustrie zu entwickeln und die Wiederherstellung des Kriegspotentials Deutschlands nicht zuzulassen.

3. Nach Übereinkommen zwischen den Regierungen Großbritanniens, der UdSSR, Frankreichs und der USA Bildung einer provisorischen demokratischen friedliebenden gesamtdeutschen Regierung aus Vertretern demokratischer Parteien und Organisationen Deutschlands mit dem Ziel, Garantien gegen die Wiederholung einer deutschen Aggression zu schaffen.

4. Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland gemäß den Potsdamer Beschlüssen, damit die Besatzungstruppen aller Mächte binnen einer Jahresfrist nach Abschluß des Friedensvertrages abgezogen werden.

5. Ausarbeitung von Maßnahmen zur Erfüllung der Reparationsverpflichtungen gegenüber den Staaten, die durch die deutsche Aggression gelitten hatten, durch Deutschland.

Monika Harter
Kaiserstuhlstr. 39
79331 Nimburg
Telefon 0 76 63 - 94 87 51
Telefax 0 76 63 - 94 87 52